

RS OGH 2001/2/14 7Ob316/00x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.02.2001

Norm

EGJN ArtIX

JN §27a Abs2

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit dem Immunitätsschutz für (ehemalige) Staatsoberhäupter wird von der internationalen Völkergemeinschaft immer mehr dann eine Begrenzung dieser Privilegierung gefordert und diese auch von Gerichten und Justizbehörden für unbeachtlich erklärt, wenn es um besonders qualifizierte Völkerrechtsbrüche (wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Folterhandlungen, also Menschenrechtsverletzungen schlechthin) geht, die nicht zum amtlichen Handeln eines Staatsoberhauptes gezählt werden können und dürfen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 316/00x
Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 316/00x
Veröff: SZ 74/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114978

Dokumentnummer

JJR_20010214_OGH0002_0070OB00316_00X0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at